

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/042-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

12. Jänner 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.01.2010

Ltg.-461 / G-3-2010

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden GBGO-Novelle 2010 sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 9. Dezember 2009 mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist von folgenden Zahlen auszugehen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahre 2010 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€ 440.000,-** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2010 rund **€ 13.000,-**

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 9. Dezember 2009 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsanpassung der öffentlich Bediensteten für 2010 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

„Ab 1. Jänner 2010 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2010) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,9 % und danach um 4 Euro (Staffel) erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage werden ab 1. Jänner 2010 um 0,9 % erhöht.“

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identier Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten, wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

1. In jeder Verwendungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 0,9 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der nachfolgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages im Vergleich zum Bundesergebnis nachteilige Auswirkungen in den Verwendungsgruppen I und VII sowie in der Funktionsgruppe XII ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Funktionsgruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Gehaltsstufe abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.
3. Nach der prozentuellen Anhebung wurden entsprechend dem Verhandlungsergebnis jeder Gehaltsstufe € 4,- hinzugezählt.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2 und 4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 0,9 % und anschließend um € 4,- erhöht werden.

Die in Eurobeträgen ausgedrückte Funktionszulage soll entsprechend dem Verhandlungsergebnis im Ausmaß von 0,9 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung